

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915,
vom 28. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1. Die im Reiche angebautete Gerste wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie gewachsen ist. Soweit sie bereits vom Boden getrennt ist, wird sie für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befindet.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm. Mit dem Ausbreiten wird das Stroh von der Beschlagnahme frei.

§ 2. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3 bis 7 nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3. Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen; er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszubrechen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Art des Ausbrechens Bestimmungen erlassen.

§ 4. Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Daubung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann diese die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

Das gleiche gilt, wenn der Besitzer die Gerste nicht binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist ausdreicht.

§ 5. Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenzen eines Kommunalverbandes hinaus, so darf die Beschlagnahme Gerste innerhalb des Betriebes von einem Kommunalverband in den anderen gebracht werden. Mit der Ankunft der Gerste in dem Bezirke des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Mengen beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 6. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Gerstevorräten die Hälfte, im Falle des § 11 Absatz 3 auch die Vorräte, auf deren Vierung verzichtet ist, als Saatgut oder zu sonstigen Zwecken in dem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe verwenden.

Sie dürfen ferner, wenn ihnen ein Kontingent (§ 20 Abs. 1) gegeben ist, ihre Vorräte im eigenen Betriebe verarbeiten, insoweit dabei das Kontingent nicht überschritten wird.

§ 7. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten

a) selbstgeogene Saatgerste für Saatzwecke liefern, sofern sie sich nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgerste befaßt haben,

b) Gerste für Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) oder an die Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung unmittelbar oder durch Vermittelung des Handels liefern.

Diese Geschäfte sind binnen drei Tagen nach Abschluß dem Kommunalverband anzuzeigen, für den die Gerste beschlagnahmt ist.

§ 8. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumsvertrage durch die Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung oder den Kommunalverband, für den beschlagnahmt ist mit der Enteignung, mit einer nach den §§ 6, 7 zugelassenen oder mit einer vom Kommunalverband nach § 2 genehmigten Verwendung oder Veräußerung. Durch eine solche Veräußerung endet die Beschlagnahme jedoch erst dann, wenn die Gerste infolge der Veräußerung aus dem Bezirke des Kommunalverbandes entfernt wird oder in das Eigentum eines im Bezirke desselben Kommunalverbandes belegenen Betriebes mit Kontingent gelangt.

§ 9. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 8 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes entfernt, für den sie beschlagnahmt sind, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet oder verbraucht;

2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;

3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt;

4. wer als Saatgerste erworbene Gerste ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet;

5. wer die ihm nach den §§ 5, 7 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissenschaftlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

II. Lieferung der Gerste.

§ 11. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben die Hälfte ihrer Gerstenernte an den Kommunalverband, für den sie beschlagnahmt ist, käuflich zu liefern.

Der Kommunalverband kann den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe seines Bezirkes vorschreiben, welche Mengen und zu welchen Fristen sie zu liefern sind.

Der Kommunalverband kann unbeschadet seiner Lieferungs-pflicht nach § 23 Abs. 1 bei Unternehmern bestimmter landwirtschaftlicher Betriebe auf deren Gerstelieferung teilweise oder ganz verzichten.

§ 12. Auf die zu liefernden Gerstemengen sind einem Unternehmer die Mengen anzurechnen, die er nach § 6 Absatz 2 in seinem Betriebe verarbeiten darf oder nach § 7 geliefert hat.

§ 13. Liefert ein landwirtschaftlicher Unternehmer nicht freiwillig (§§ 11, 12), so kann das Eigentum an der Gerste durch Anordnung der zuständigen Behörde den im Antrag bezeichneten Personen übertragen werden. Vor der Enteignung ist die Gerste auszusondern, die dem Besitzer verbleiben soll; sie wird mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

Der Antrag wird von dem Kommunalverbande, für den die Gerste beschlagnahmt ist, in den Fällen des § 23 Absatz 1 Satz 2 und des § 25 von der Reichsunterstützungsstelle zugunsten der Zentralfstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung gestellt.

§ 14. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 15. Der Erwerber hat für die übernommenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen. Der Uebernahmepreis ist unter Berücksichtigung der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte, sowie, falls ein Höchstpreis besteht, auch unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festzusetzen. Sie bestimmt darüber, wer die baren Ausgaben des Verfahrens zu tragen hat.

§ 16. Der Besitzer hat die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist eine angemessene Vergütung hierfür zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 17. Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 16) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 18. Wer der Verpflichtung des § 16 Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

III. Verbrauchsregelung.

§ 19. Die Kommunalverbände haben auf Grund der Ernteflächenhebung nach der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 331) und den Ermittlungen der Ernte nach den Schätzungen durch Sachverständige bis zum 1. August 1915 der Reichsunterstützungsstelle anzugeben, wie groß die Gerstenernte ihres Bezirkes zu schätzen ist.

§ 20. Die Reichsunterstützungsstelle setzt fest, welche Betriebe Gerste verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen und in welcher Menge (Kontingent). Das Kontingent wird für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Okt. 1916 festgesetzt. Für die Bierbrauereien sind hierbei die vom Bundesrat festgesetzten Malzkontingente maßgebend; das Umrechnungsverhältnis von Malz zu Gerste bestimmt die Reichsunterstützungsstelle. Sie kann die zur Durchführung und Ueberwachung erforderlichen Anordnungen treffen.

Die Reichsunterstützungsstelle setzt ferner fest:

a) wieviel Gerste jeder Kommunalverband zu liefern hat; dabei ist zu berücksichtigen, daß ihm die Hälfte seines Erntergebnisses zu belassen ist; sie kann Fristen für die Lieferung festsetzen;

b) in welcher Weise sie ihr zur Verfügung stehende Gerste an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Kom-

munalverbände zu verteilen oder wie sie sonst zu verwenden ist.

§ 21. Die Kommunalverbände haben auf Erfordern der Reichs-
suttermittelstelle Auskunft zu geben und ihren Anweisungen hin-
sichtlich der Gerste Folge zu leisten.

§ 22. Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes darf Gerste
nur entfernt werden, wenn sie an die Zentralstelle zur Beschaf-
fung der Heeresverpflegung oder zu Saatzweden (Saatgerste, Saat-
gut) oder an Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) geliefert wer-
den soll.

Bei Gerste, die dem Kommunalverbande nicht gehört, bedarf
die Entfernung der Zustimmung des Kommunalverbandes. Der
Kommunalverband darf seine Zustimmung nur aus wichtigen Grün-
den verweigern. Auf Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungs-
behörde endgültig.

§ 23. Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß die
von der Reichs-
suttermittelstelle nach § 20 Absatz 2 a festgesetzten
Mengen innerhalb der etwa bestimmten Fristen der Zentralstelle
zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung gestellt wer-
den. Liefert ein Kommunalverband die festgesetzten Mengen inner-
halb der etwa bestimmten Frist nicht oder nicht vollständig ab,
so kann die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung
die fehlenden Mengen in seinem Bezirk erwerben.

Der Kommunalverband kann verlangen, daß die Zentralstelle
zur Beschaffung der Heeresverpflegung größere Mengen und früher
abnimmt; das Verlangen muß ihr spätestens zwei Wochen vor
dem beantragten Abnahmetermin zugehen.

§ 24. Auf die festgesetzten Mengen ist anzurechnen, was aus
dem Bezirke des Kommunalverbandes zulässigerweise nach § 22
entfernt ist, was innerhalb des Bezirkes des Kommunalverbandes
an Betriebe mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) geliefert ist, und was
von solchen Betrieben nach § 6 Absatz 2 verarbeitet werden darf.

§ 25. Ergibt sich in einem Kommunalverbande nachträglich,
daß das Erntergebnis größer gewesen ist als die Schätzung (§ 19),
so hat er die Hälfte des Ueberschusses der Reichs-
suttermittelstelle
anzumelden und nach ihrer Aufforderung der Zentralstelle zur Be-
schaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen; dabei
finden § 23 Absatz 1 Satz 2 und § 24 Anwendung.

§ 26. Jeder Kommunalverband hat der Reichs-
suttermittelstelle
bis zum 5. jedes Monats, erstmals bis zum 5. August 1915,
nach einem von ihr festgestellten Vordruck anzuzeigen, wieviel Gerste
im letzten Monat in sein Eigentum übergegangen und aus seinem
Bezirk herausgegangen ist, sowie welche außerordentliche Ver-
änderungen an den Vorräten seines Bezirkes eingetreten sind.

§ 27. Jeder Betrieb mit Kontingent (§ 20 Abs. 1) darf im
Rahmen seines Kontingents Gerste verarbeiten, verarbeiten lassen
und zur Verarbeitung erwerben. Auf das Kontingent sind anzu-
rechnen die Vorräte an Gerste und Malz, die ein Betriebsunter-
nehmer am 1. Oktober 1915 besitzt, oder die er nach § 6 Absatz 2
aus seinen Vorräten verarbeiten darf, bei einer Bierbrauerei je-
doch nicht die Malzvorräte, die nach dem 15. Februar 1915 aus
dem Ausland eingeführt sind.

Betriebe mit Kontingent (§ 20 Absatz 1), die eine eigene
Mälzerei haben, dürfen in dieser nicht mehr Gerste vermälzen, als
sie im Durchschnitt der beiden letzten Jahre in ihr vermälzt haben.

§ 28. Hat ein Betriebsunternehmer unbefugt Gerste erworben,
verarbeitet oder verarbeiten lassen oder hat er mehr Gerste er-
worben, verarbeitet oder verarbeiten lassen, als nach seinem Kon-
tingent (§ 27 Abs. 1) zulässig ist, so verfällt sie ohne Entgelt
zugunsten der Zentralstelle für Beschaffung der Heeresverpflegung.
Ist die Gerste verarbeitet, so tritt an ihre Stelle der Wert.

§ 29. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei-
behörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume,
in denen Gerste oder Malz verarbeitet wird, jederzeit, in die
Räume, in denen Gerste oder Malz aufbewahrt, feilgehalten oder
verpakt wird, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Be-
schäftigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und
die vorhandenen Gerste- oder Malzmengen festzustellen.

§ 30. Die Unternehmer von Betrieben sowie die von ihnen
bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet,
den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern
über die vorhandenen und bereits verarbeiteten Gerste- oder Malz-
mengen sowie über deren Herkunft Auskunft zu erteilen.

§ 31. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienst-
lichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten,
verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse,
welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegen-
heit zu beobachten und sich der Mitteilung und Bewertung der
Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf
zu vereidigen.

§ 32. Die Gerste verarbeitenden Betriebe (§ 27) haben außer
im Falle des § 6 Absatz 2 die bei der Verarbeitung abfallende
Ausputzgerste der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresver-
pflegung in Berlin zur Verfügung zu stellen.

§ 33. Die Kommunalverbände haben die Gerste, die ihnen
nach § 20 Absatz 2 b die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeres-
verpflegung überwiesen hat, innerhalb ihres Bezirkes unter Ver-
sicherung der wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Sie können ihren Abnehmern für den Weiterverkauf be-
stimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.

§ 34. Ueber Streitigkeiten, die sich bei Durchführung der

Vorschriften der §§ 28, 32, 33 ergeben, entscheidet die höhere
Verwaltungsbehörde endgültig.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung (§§ 23 bis 25)
zwischen der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung
und einem Kommunalverband ergeben, entscheidet endgültig ein
Schiedsgericht; das Nähere hierüber bestimmt der Reichskanzler.

§ 35. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geld-
strafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt Gerste verarbeitet;
2. wer der Vorschrift des § 27 Absatz 2 zuwider Gerste in
eigener Mälzerei vermälzt;
3. wer der Vorschrift des § 32 zuwiderhandelt;
4. wer den Verpflichtungen zuwiderhandelt, die ihm nach § 33
Absatz 2 auferlegt sind.

§ 36. Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit
Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer der Vorschrift
des § 31 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mit-
teilung oder Bewertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheim-
nissen sich nicht enthält; die Verfolgung tritt nur auf Antrag
des Unternehmers ein.

§ 37. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit
Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 29 zuwider den Eintritt in
die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Ge-
schäftsaufzeichnungen verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 30 von ihm erforderte Aus-
kunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissen-
lich unwahre Angaben macht.

IV. Ausführungsvorschriften.

§ 38. Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines Betriebs
mit Kontingent (§ 20 Absatz 1) in der Befolgung der Pflichten
unzuverlässig, die ihm durch diese Verordnung oder die dazu er-
lassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, so kann die
zuständige Behörde den Betrieb schließen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Be-
schwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die
Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 39. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen
Ausführungsbestimmungen.

Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als zuständige
Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser
Verordnung anzusehen ist.

§ 40. Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen
Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis
bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert
Mark bestraft.

V. Uebergangs- und Schlußvorschriften.

§ 41. Vorräte an Gerste, die bei Inkrafttreten dieser Ver-
ordnung auf Grund der Bestimmungen vom 9. März 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 139) und vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 282)
noch für das Reich beschlagnahmt sind, und infolge dieser Beschlagnahme
in den Betrieben der Besitzer weder verwendet noch ver-
arbeitet werden dürfen, sind mit dem Inkrafttreten dieser Ver-
ordnung für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Be-
zirk sie sich befinden. Die Kommunalverbände haben diese Vorräte
der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Ver-
fügung zu stellen.

§ 42. Der Reichskanzler kann weitere Uebergangsvorschriften
erlassen.

§ 43. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht
auf Gerste, die nach dem 12. März 1915 aus dem Auslande ein-
geführt ist.

Als Ausland im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht das besetzte
Gebiet. Gerste, die aus besetztem Gebiet eingeführt wird, darf nur
an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Zentral-
stelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und die Zentral-
Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. geliefert werden.

§ 44. Wer der Vorschrift des § 43 Absatz 2 zuwiderhandelt,
wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis
zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 45. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1915 in Kraft.
Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.
Die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste
vom 9. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) sowie die Aenderung
dieser Verordnung vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 282)
werden aufgehoben.

Berlin, 28. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915.

Bom 12. Juli 1915.

Auf Grund § 39 der Verordnung des Bundesrats über den
Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 384) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Befugnis, Bestimmungen über Zeit und Art des
Ausbrechens zu erlassen (§ 3 Abs. 2 der Verordnung), wird auf
die Großherzoglichen Kreisämter übertragen.

§ 2. Die Erhebungen und Angaben nach § 19 der Verord-

nung werden von der Großherzoglichen Zentralstelle für die Landesstatistik gemacht.

- § 3. Im Sinne der Verordnung ist:
- Kommunalverband der Kreis,
 - zuständige Behörde das Kreisamt,
 - höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialausdehnung der Provinz, in der die Werke lagert oder verarbeitet wird.
- Darmstadt, den 12. Juli 1915.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Betr.: Wie oben.
An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.
Wir empfehlen Ihnen, die Interessenten in ortsüblicher Weise auf den Inhalt obiger Bekanntmachungen hinzuweisen.
Gießen, den 14. Juli 1915.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung betreffend Verarbeitungsverbot und Bestands- erhebung von Seide und Seidenabfällen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwickelt sind, nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1. Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 15. Juli 1915 in Kraft. Durch das Inkrafttreten der Verordnung werden alle früheren Verordnungen und Einzel-Verfügungen aufgehoben, welche die Gegenstände dieser Verordnung betreffen.
Für das Verarbeitungsverbot und die Meldepflicht ist der bei Ablauf des 15. Juli 1915 bestehende tatsächliche Zustand maßgebend. (Stichtag.)

§ 2. Verarbeitungsverbot für unverpinnene Bourette-Seide und ungefärbte Bourette-Garne.

Die Verarbeitung von roher, unverpinnener Bourette-Seide und ungefärbten Bourette-Garnen in allen Nummern zu andern als Heereszwecken ist verboten. Als Verarbeitung gilt auch das Färben.

- Als Verarbeitung zu Heereszwecken gilt nur:
- Verarbeitung roher, unverpinnener Bourette-Seide zu ungefärbten Garnen, die letzter Hand zur Erfüllung von Aufträgen der Heeresverwaltung bestimmt sind.
 - Verarbeitung von ungefärbten Garnen zu solchen Stoffen, welche zur Herstellung von Pulverbeuteln dienen, die letzter Hand zur Erfüllung von Aufträgen der Heeresverwaltung bestimmt sind.

Die Verarbeitung zu Heereszwecken muß durch ordnungsgemäße Ausfüllung eines amtlichen Belegscheines nachgewiesen werden. Soweit ältere Aufträge am Stichtage noch nicht vollständig erledigt sind, ist ein ordnungsgemäß ausgefüllter Belegschein unverzüglich nachzubringen. Die Belegscheine sind vom Webstoffmeldeamt der

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt, oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, zu beziehen.

§ 3. Meldepflichtige Gegenstände.

- Meldepflichtig sind sämtliche nachstehend aufgeführten Gegenstände:
- Rohe, unverpinnene Bourette-Seide (Seidenabfälle),
 - ungefärbte Bourette-Garne in allen Nummern,
 - rohe unverpinnene Seide, geeignet zur Herstellung von Schappe-Seide,
 - Schappe-Seidengarne
 - einfach bis zur Nummer 100,
 - zweifach bis zur Nummer 200/2,
 - rohe, unverpinnene Tussah-Seide,
 - ungefärbte Tussah-Seidengarne in allen Nummern.

§ 4. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, einschließlich derer des öffentlichen Rechtes, sowie alle Firmen, die sich im Besitze meldepflichtiger Gegenstände (§ 3) befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat.

§ 5. Meldeformulare.

Sämtliche meldepflichtigen Bestände sind unter Benutzung des amtlichen Meldescheines für Seide und Seidengarne an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, bis spätestens 31. Juli 1915 zu melden.

Die amtlichen Meldescheine sind bei dem Webstoffmeldeamt erhältlich.

Die Meldescheine sind vorschriftsmäßig auszufüllen; die Bestände sind nach den vorgedruckten Sorten getrennt anzugeben.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldebeschein nicht enthalten, auch dürfen bei Einreichung der Meldescheine sonstige schriftliche Erklärungen nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers, oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Auf die Vorderseite der zur Uebersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für Seide“.

§ 6. Sonstige Meldebestimmungen.

Die nach dem Stichtage (15. Juli 1915) eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeordneten Vorräte sind vom Empfänger zu melden. Sie gelten für die Meldepflicht als schon am Stichtage in dem Besitze des Empfängers befindliche Vorräte.

Ist über eine Lieferung eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit anhängig, so ist derjenige zur Meldung verpflichtet, der die Ware besitzt oder einem Lagerhalter oder Expeditur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

Alle Anfragen und Anträge, welche die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Anträge auf Befreiung von dem Verarbeitungsverbot (§ 2) sind nur in ganz besonderen Fällen, und nur mit eingehender Begründung zu stellen. Die Entscheidung darüber erfolgt durch das Webstoffmeldeamt.

Die Anfragen und Anträge müssen mit der Kopfschrift „Betrifft Seide“ versehen sein.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

§ 7. Lagerbuch.

Ueber die nach § 3, Ziffer 1—6 meldepflichtigen Gegenstände ist von demjenigen, der diese Gegenstände in Gewahrsam hat, ein Lagerbuch zu führen, aus welchem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

Frankfurt (Main), den 15. Juli 1915.

Stellv. Generalkommando 18. Armee Korps.

XVIII. Armee Korps
Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b. Tag.-Nr. 13 602/6214.

Frankfurt a. M., den 1. Juli 1915.

Betr.: Vertrieb von Reiseführern und Karten.

Bekanntmachung

Für den Vertrieb von Reiseführern und Karten hat das Kriegsministerium weiter folgende Bestimmungen erlassen, die im Anschluß an die Bekanntmachung des Generalkommandos vom 16. April ds. Jz. — III b 7874/3576 — hiermit zur Kenntnis gebracht werden:

Um den Firmen des Karten- u. v. Vertriebes entgegen zu kommen, werden für das neutrale Ausland große Wandkarten von Europa in kleineren Maßstäben als 1:100 000, Schulatlanten

und Globen, die bis zum 2. April 1915 bereits bestanden haben, freigegeben.

Ebenso dürfen Zeitungen, Zeitschriften und Zeitchroniken mit Kartenlizenzen ausgeführt werden, wenn die Beschreibung der betreffenden Gegenden keine Angaben enthält, deren Kenntnis unsern Gegnern von militärischem Nutzen sein kann. Truppen- und Befestigungseinzeichnungen sind selbstverständlich verboten.

Ferner wird erläutert bestimmt:

Im Inland ist außerdem gestattet innerhalb des Schutzstreifens von 100 Kilometer an den Grenzen der unmittelbare Verlauf von Karten in den Maßstäben von 1:1 bis 1:100 000 ausschließlich, sowie von Reiseführern an Truppenteile, Militär-, Reichs- und Staatsbehörden und an die Stadtverwaltungen sowie die Verwaltungen von Hochschulen und höheren Lehranstalten. Alle übrigen Kommunalbehörden und die mittleren und niederen Schulen können schriftlich durch befürwortende Vermittlung ihrer vorgesetzten Zivilbehörde bei dem zuständigen königlichen Oberkommando in den Marken oder selbst. Generalkommando einen Erlaubnischein zum Bezug der verbotenen Karten usw. in geringer Zahl beantragen.

Das königliche Oberkommando in den Marken und die stellvertretenden Generalkommandos sind berechtigt, ausnahmsweise einzelnen reichsdeutschen Persönlichkeiten, die ihre Zuverlässigkeit einwandfrei nachweisen können, ebenfalls den vorher erwähnten Erlaubnischein zu bewilligen.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

XVIII. Armeekorps

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b. Tsg. Nr. 14 008/6235.

Frankfurt a. M., den 1. Juli 1915.

Betr.: Verkauf von Waffen und Munition.

Verordnung

Die Verordnungen des Generalkommandos vom 4. August 1914, betr. den Handel mit Waffen und vom 19. März 1915, betr. Bestandsaufnahme von Schusswaffen und Munition bei Händlern (III b. Nr. 5358/2437), sowie die auf Grund dieser Verordnungen erteilten besonderen Genehmigungen zum Verkauf von Waffen und Munition werden aufgehoben.

An deren Stelle tritt folgende Bestimmung:

Der Verkauf von Waffen und Munition ist nur an Militärpersonen, öffentliche Beamte und an solche Personen gestattet, die eine schriftliche Erklärung der Ortspolizeibehörde vorzeigen, daß der Verkauf an sie unbedenklich ist.

Die Erklärung muß Art und Anzahl bzw. Menge der zu kaufenden Gegenstände angeben.

Zwischenhandlungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Betr.: Die Erhebung von Deckgeld für Bedecken der Stuten in 1915.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir setzen der Einsehung der Heblisten in zweifacher Ausfertigung über die in diesem Jahre von Ihnen ausgestellten Deckscheine entgegen. Wenn Deckscheine nicht ausgestellt worden sind, ist dies zu berichten. Ausgestellte und wieder zurückgegebene Scheine müssen unter Angabe des Grundes der Rückgabe den Heblisten angeschlossen werden. Auf den für die Erhebung der ersten Rate bestimmten Heblisten ist in der Spalte „Geldbetrag“ der Betrag von 11 Mark für eine Stute (hess. Weiber) einzutragen, während in dem zweiten Exemplar der Hebliste die für Erhebung der zweiten Rate als Unterlage dienen sollen, die Spalte „Geldbetrag“ offen zu lassen ist. Auch die Spalten „Nr. des Tagebuchs“ und „Bemerkungen“ müssen in den beiden Heblisten frei bleiben.

Gießen, den 14. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 30. Juni d. J. als versucht zu gelten haben:

1. Im Großherzogtum die Kreise Dieburg, Erbach, Gießen, Nisfeld, Wabingen, Friedberg, Lauterbach, Mainz, Alzen, Bingen, Oppenheim, Worms.

2. Im Reichsgebiet alle Bezirke mit Ausnahme von Berlin-Stadtbezirk, Sigmaringen, Schwarzburg-Rudolstadt und Neuh. a. L.

Gießen, den 13. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Sicherstellung des Haferbedarfes für die Heeresverwaltung; hier: Ablieferung des noch im Kreise vorhandenen überschüssigen Haferbestandes an die Proviantämter.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Durch Ausschreiben der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung vom 10. Juli l. J. wird dem Kommunalverband aufgegeben, sämtlichen im Kreise noch vorhandenen überschüssigen Hafer (Futter- und Saathafer, auch Menghafer aus Hafer und Gerste) genau festzustellen und an das nächste Proviantamt abzuliefern. Diese neuerliche Anordnung stützt sich auf die Erfahrung der eingangs erwähnten Behörde, wonach sich in verschiedenen Kreisen gezeigt hat, daß einzelne Pferdebesitzer sich offenbar mit ihrem Futterhafer noch über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus eingeschränkt haben und daß nicht aller zur Frühjahrbestellung angekaufter Hafer für Saatzwecke Verwendung gefunden hat. Hiernach sind noch beträchtliche Mengen an Hafer verfügbar. Diese müssen, um die weiteren dringenden Anforderungen der Heeresverwaltung zu befriedigen, im Interesse der Landesverteidigung unbedingt für die Zwecke der Heeresverwaltung gesichert werden.

Wir werden Ihnen deshalb in Kürze erneut ein Formular für einen Verteilungsplan zugehen lassen, in den alle in der Gemeinde, über die bis jetzt schon sichergestellten Hafermengen hinaus, noch vorhandenen Vorräte an Futter- und Saathafer, sowie auch an Menghafer aus Hafer und Gerste, bis zum kleinsten Quantum, getrennt nach den obenbezeichneten Arten, aufzunehmen sind.

Von der Aufnahme in den Verteilungsplan sind auszunehmen, die bis zum 1. September l. J., nicht bis 15. Aug. l. J., für Pferde gesetzlich zulässigen Futtermengen.

Sollten nach Ablieferung der im Kreise sonach vollständig abgerufenen Hafermengen, mit Beginn der Verwendung der neuen Ernterträge, sich noch zurückgehaltene alte Vorräte auffinden lassen, so wird unnachlässig gegen die betreffenden Personen vorgegangen werden.

Weigert sich jemand, seinen beschlagnahmten Reithorizont abzuliefern, so erwarten wir Ihren sofortigen Bericht. Wir werden hierauf die Enteignung, mit den allseitig bekannten Folgen, vornehmen.

Die Großh. Bürgermeister werden für die sofortige und genaue Durchführung der vorstehend getroffenen Anordnungen persönlich verantwortlich gemacht.

Gießen, den 13. Juli 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Seckler.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Maß- und Gewichtspolizei und die Durchführung der Nachweisung im Kreise Gießen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung Großh. Kreisamts Gießen vom 7. l. Mts. (Kreisblatt Nr. 58) machen wir die Interessenten darauf aufmerksam, daß mit der Revision der Schankgeschäfte demnächst begonnen werden wird.

Gießen, den 13. Juli 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Wochenmarktverkehr.

Auf Grund der Bekanntmachung des stellvertretenden Reichsanwalters vom 2. März 1915, betr. den Wochenmarktverkehr und der §§ 68 u. 149 I 3. 6 der Gewerbeordnung und des Art. 129 b II 3. 1 der Städteordnung wird nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung und mit Genehmigung des Großh. Ministeriums des Innern vom 13. Juli 1915 Nr. 10361 die Wochenmarktordnung für die Provinzialhauptstadt Gießen vom 14. September 1909, wie folgt, ergänzt:

§ 14 b.

Der gewerbmäßige Einkauf von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs, die von außerhalb zum Markte gebracht werden, ist während des ganzen Markttags auf dem Marktplatz und außerhalb desselben verboten.

Dieser Zusatz tritt sofort in Kraft.

Gießen, den 15. Juli 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Sonntagsruhe in den Apotheken.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß von Sonntag, den 18. l. Mts., nachmittags 3 Uhr, bis Montag, den 19. l. Mts., früh nur die Pelikan-Apotheke geöffnet ist.

Gießen, den 15. Juli 1915.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.

Hemmerde.